

BLVN Seniorenvertretung

Aktuelle Informationen

Ellernstraße 38
30175 Hannover
Telefon: (0511) - 324073
Telefax: (0511) - 3632203

Internet: www.blv-nds.de
E-Mail: info@blv-nds.de

Peter Bahr Steinweg 18 21335 Lüneburg 04131-46977 bahr-lueneburg@t-online.de

Nr. 84 HP

SEPTEMBER 2015

Themen dieser Ausgabe:

1. Kurse zur ehrenamtlichen Asylbetreuung und Integrationslotsen-Schulung
 2. Die Europäische Erbrechtsverordnung gilt
 3. Pflege
 4. Altersarmut
 5. Ein Tipp der Oberfinanzdirektion Niedersachsen LBV
 6. Merkblatt für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger
 7. Informationsblatt zur Beihilfegewährung für neue Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger
 8. Pflegekostenversicherung / Pflege-Rentenversicherung / Pfl egetagegeld
 9. Neuerungen in der Beihilfe (hier: Bundesbeihilfeverordnung – BBhV)
-

1. Kurse zur ehrenamtlichen Asylbetreuung und Integrationslotsen-Schulung

Niedersächsische Landkreise und Kommunen stehen durch die steigende Zahl von Flüchtlingen und Asylsuchenden vor neuen Herausforderungen, die sie gemeinsam meistern wollen. Für Menschen, die sich ehrenamtlich in der Flüchtlingsbetreuung engagieren möchten, werden Vorbereitungskurse auf allen Ebenen angeboten zum Beispiel:

- Landkreis Diepholz, ab Mitte September 2015, in den Orten Weyhe, Twistingen und Diepholz.
Umfang: 33 Unterrichtsstunden an 10 Abenden zwischen 18:30 und 21:00 Uhr.
Themen: Ausländer- und Asylrecht, Gesundheit, Tätigkeitsfelder in der Begleitung, interkulturelle Kommunikation und Ansprechpersonen des Landkreises.
Anmeldung: beim Landkreis bei
Frau Diana Meschter Tel.: (05441) 976-1079, E-Mail: diana.meschter@diepholz.de
 - Landkreis Emsland, ab 30. September 2015, in der VHS Meppen
Umfang: 50 Unterrichtsstunden
Themen: Orientierung in der neuen Umgebung, Knüpfung von Kontakten, örtliche Strukturen wie Einkaufsmöglichkeiten, ärztliche Versorgung, Begleitung bei Behördengängen, Hausaufgabenhilfe, Vermittler zu Vereinen.
Anmeldung: bei Ulrike Otten Tel.: (05931) 44-1448, E-Mail: integration@emsland.de
-

2. Die Europäische Erbrechtsverordnung gilt

Ab dem 17. August 2015 gilt die Europäische Erbrechtsverordnung in allen EU - Mitgliedsstaaten mit Ausnahme Großbritanniens, Irlands und Dänemarks.

In **BLVN - Aktuelle Informationen** Nr. 81 Juni 2015 habe ich bereits darauf hingewiesen.

Auf die wichtigsten Punkte der europäischen Erbrechtsverordnung weist ein Flyer des BMJV - Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz hin.

Wenn Sie mehr wissen wollen, dann kann er unter

- Internet: www.bmju.de
- Post: Publikationsversand der Bundesregierung, Postfach 481009, 181332 Rostock
- Telefon: (030)182722721
- FAX: (030)18101722721

bestellt werden.

3. Pflege:

Das Bundeskabinett verabschiedet den Entwurf des Pflegestärkungsgesetzes II

Das Bundeskabinett hat am 13. August 2015 den Entwurf des zweiten Pflegestärkungsgesetzes (PSG II) beschlossen. Mit diesem Gesetz wird der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff in die Praxis umgesetzt. Das Gesetz soll am 1. Januar 2016 in Kraft treten.

Das neue Begutachtungsverfahren und die Umstellung der Leistungsbeträge der Pflegeversicherung sollen zum 1. Januar 2017 wirksam werden. Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff nutzt allen, den Pflegebedürftigen, ihren Angehörigen und den Pflegekräften, weil hierdurch der tatsächliche Pflegebedarf besser erfasst wird.

Über die Leistungshöhe entscheidet künftig, was jemand noch selbst kann und wo sie oder er Unterstützung braucht, unabhängig davon, ob jemand an einer Demenz oder körperlichen Einschränkungen leidet. Alle Pflegebedürftigen erhalten damit gleichberechtigt Zugang zu den Leistungen der Pflegeversicherung.

Die Unterstützung beginnt deutlich früher zum Beispiel, wenn eine Dusche altersgerecht umgebaut werden muss oder Hilfe im Haushalt benötigt wird.

Mittelfristig könnten dadurch bis zu 500.000 Menschen zusätzlich Unterstützung erhalten.

Außerdem werden pflegende Angehörige entlastet. Es wird dafür gesorgt, dass sie besser in der Renten- und Arbeitslosenversicherung abgesichert werden.

4. Altersarmut

Immer mehr Menschen in Deutschland bekommen Grundsicherung. Vor allem Rentnerinnen im Westen sind auf diese Form der Sozialhilfe angewiesen, wie das Statistische Bundesamt mitteilte.

Künftig werde die Altersarmut im Osten, lt. Ulrike Mascher (Präsidentin des Sozialverbades VdK Deutschland) deutlich zunehmen. Sie warnt vor einer Lawine der Altersarmut.

Grundsicherung können sowohl Menschen im Rentenalter bekommen als auch jüngere Erwachsene, deren Erwerbsfähigkeit dauerhaft gemindert ist.

Der festgelegte Bedarf betrug im März 2015 durchschnittlich 758 Euro brutto im Monat. Netto waren es im Schnitt jedoch nur 460 Euro weil das Einkommen zum Teil abgezogen wird.

Schätzungsweise 1,004 bis 1,009 Millionen Menschen bekamen diese staatliche Unterstützung im ersten Quartal 2015. Ende 2014 waren es 1,002 Millionen - der höchste Stand seit Beginn der Statistik 2003. Die exakten Zahlen für die ersten drei Monate des laufenden Jahres konnten noch nicht genannt werden.

Bislang war die Grundsicherung jährlich von den Landesämtern erfasst worden, seit Jahresanfang wird sie vierteljährlich zentral vom Bundesamt erhoben.

61 Prozent der Bezieher von Grundsicherung im Alter waren Frauen (März 2015). In den alten Bundesländern waren 34 von 1000 Frauen und 28 von 1000 Männern auf das Geld angewiesen. In den neuen Ländern, einschließlich Berlin, erhielten sowohl bei den Frauen als auch bei den Männern im Rentenalter jeweils 19 von 1000 diese Unterstützung.

5. Ein Tipp der Oberfinanzdirektion Niedersachsen - LBV

In den Sommerferien und in der Weihnachtszeit nutzen viele Kunden der OFD - LBV die freien Tage zur Abrechnung ihrer Krankenbelege. Jedes Jahr kommt es deshalb in der OFD - LBV erfahrungsgemäß zu einem stark erhöhten Eingang von Beihilfeanträgen.

Wegen der Masse der eingereichten Abrechnungen ist es möglich, dass einzelne Anträge nicht so schnell wie gewohnt abgearbeitet werden können.

Die OFD-LBV bittet um Verständnis und empfiehlt die Anträge, soweit möglich, nicht in diesen Monaten zu bündeln und einzureichen.

Die OFD-LBV ist aber bestrebt, ihrem Leitbild entsprechend, auch während der antragsstarken Zeiträume die Serviceleistungen aufrecht zu erhalten und bemüht insbesondere Anträge mit hohen Aufwendungen umgehend zu bearbeiten.

6. Merkblatt für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

Mit dem Merkblatt informiert die Oberfinanzdirektion Niedersachsen - LBV darüber

- in welchen Orten und in welchen Gebäuden Referate (Versorgungsreferat, Beihilfereferate und Kindergeldbearbeitung) für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger untergebracht sind,
- wie Sie die einzelnen Dienststellen telefonisch oder per Fax erreichen können,
- was Sie bei einer schriftlichen Kontaktaufnahme bei allen Schreiben und Anlagen zu beachten haben und
- dass Ihnen in den Standorten der OFD-LBV die Zentralen Informations- und Beratungsstellen (ZIB) zur Verfügung stehen und wie sie telefonisch zu erreichen sind.

Sie finden das Merkblatt im Internet unter

www.nlbv.niedersachsen.de – [Bezüge und Versorgung](#) – [Alle Anträge und Infoblätter](#) –

Merkblatt zur Erreichbarkeit Vordr. 2195

7. Informationsblatt zur Beihilfegewährung für neue Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

Das Informationsblatt der Oberfinanzdirektion Niedersachsen - LBV gibt darüber Auskunft wie es mit der Beantragung der Beihilfe im Ruhestand weiter geht.

Es informiert über

- den Beihilfebemessungssatz,
- die Anpassung des Krankenversicherungsschutzes,
- den Zuschuss zur Krankenversicherung (Achtung: bei Überschreitung der 40.99 € Marke monatlich wird der Beihilfebemessungssatz auf 50% zurückgesetzt) und
- die Kontaktaufnahme/Anschrift der Beihilfefestsetzungsstelle

Das Informationsblatt finden Sie wie vor unter Nr. 6

Informationsblatt zur Beihilfegewährung für neue Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger Vordr. 2719 c

8. Pflegekostenversicherung / Pflege-Rentenversicherung / Pflegetagegeld

Eine Zusatz-Pflegeversicherung (allgemeiner Begriff) dient dazu, die Lücke zwischen den Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung und den tatsächlichen Kosten zu schließen. Wer sich schon in jüngeren Jahren versichert, zahlt vergleichsweise niedrige Beiträge.

Es werden drei Versicherungen für den Fall der Pflege unterschieden.

Pflegekostenversicherung

Sie begleicht die Kosten, die durch professionelle Pflegedienste bzw. -einrichtungen entstehen. Die private Pflege zu Hause wird nicht bezahlt.

Pflege-Rentenversicherung

Abgesichert wird ein festgelegter Rentenbeitrag im Pflegefall, teilweise bereits ab der inoffiziellen Pflegestufe -0- (erhöhter Betreuungsbedarf bei eingeschränkter Alterskompetenz, etwa durch eine Demenzerkrankung). Die Beiträge sind recht hoch.

- **Pflegetagegeld**

Versichert wird ein vereinbarter Tagessatz für das Vorliegen einer bestimmten Pflegestufe. Das entspricht vom Prinzip her dem Krankentagegeld

Wer sich für eine der drei Varianten entscheidet, sollte sicherstellen, dass auch Pflegestufe -0- berücksichtigt ist, insbesondere bei einer erblichen Vorbelastung. Ob und in welcher Weise die aktuellen Pflegestufen nach der anstehenden Reform der Pflegeversicherung noch gelten, ist unklar.

Weitere umfangreiche Informationen zu diesen Themen finden Sie unter den folgenden Internetadressen:

- www.senioren-ratgeber.de/versicherungen.de
- www.pflegeversicherung.net/pflegekostenversicherung
- www.pflegeversicherung.net/pflegerentenversicherung
- www.pflegeversicherung.net/pflegetagegeld

BEIHILFE BUND !!!

9. Neuerungen in der Beihilfe (hier: Bundesbeihilfeverordnung - BBhV)

Am 27. Mai 2015 wurde die Sechste Verordnung in der Bundesbeihilfeverordnung - BBhV erlassen, die am 6. Juni 2015 in Kraft getreten ist.

- Familien- und Haushaltshilfe (§ 28 Abs. 1) wurde neu geregelt. 2,5 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) werden auf volle Euro aufgerundet. Eine Anpassung erfolgt jährlich. Die Bereiche West und Ost unterscheiden sich. Entscheidend ist der Ort der Leistungserbringung der Familien- und Haushaltshilfe.
West: $2.835,00 \text{ €} \times 2,5\% = 70,88 \text{ €}$, somit 71,00 €/Tag
Ost: $2.415,00 \text{ €} \times 2,5\% = 60,38 \text{ €}$, somit 61,00 €/Tag
- Der Standard- und Basistarif (§ 6 Abs. 5) BBhV wurde durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts wegen des Gleichheitsgrundsatzes aufgehoben.
- Durch die Ergänzung des Wortlauts wurde klargestellt, dass auch ambulante Rehabilitationsmaßnahmen (§ 35 Abs. 1 Nummer 4 BBhV) in einem Kurort unter ärztlicher Leitung erfolgen müssen. Dem Beihilfeantrag müssen als Beleg der Rehabilitationsplan und die Rechnungen beigelegt werden.
- Die Anpassungen/Leistungsverbesserungen an das Erste Pflegestärkungsgesetz zu Pflegegeld, teilstationäre Pflege, Tages- und Nachtpflege, zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen (§ 38 Abs. 2, 6 und 8) wurden entsprechend umgesetzt und gelten bereits seit 1. Januar 2015.
- In § 40 Abs. 3 BBhV wurde die Beteiligung an den personenbezogenen Kosten ambulanter Hospizdienste aufgenommen. Diese werden von der jeweiligen Festsetzungsstelle mit einer Pauschalen beihilfekonform gefördert; die Höhe der Pauschalen wird zwischen dem Beihilfeträger Bund und den Spitzenorganisationen Hospiz vereinbart. Die Leistungen sind für die Betroffenen kostenfrei. Die Pauschale wird von den ambulanten Hospizdiensten direkt gegenüber der Festsetzungsstelle der beihilfeberechtigten Person geltend gemacht. Die Höhe der Pauschale gibt das Bundesministerium des Innern per Rundschreiben bekannt.

Quelle: Fachverlag WALHALLA
